

Worüber wir sprechen, wenn wir über Femizide sprechen. Eine Annäherung

Jara Streuer

Der Beitrag¹ beschäftigt sich mit dem Begriff des Femizids, der in den vergangenen Jahren mediale und gesellschaftliche Diskursräume erreicht hat. Es wird gezeigt, dass der Begriff uneinheitlich bestimmt wird und dass verbreitete Definitionen als „Tötung einer Frau aufgrund ihres Geschlechts“ oder „Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist“ ungenau und irreführend sind. Als Gegenvorschlag wird eine objektiv-strukturelle Definition entwickelt, wonach Femizide Tötungen von Frauen sind, die sich in ein Muster misogyner Gewalt einfügen. Abschließend wird gezeigt, wie das diskursive Potential des Begriffs genutzt werden kann.

I. Wir sprechen über Femizide

Der Begriff des Femizids hat sich in den vergangenen Jahren im deutschsprachigen Raum stark verbreitet. Er wird mittlerweile nicht mehr nur in wissenschaftlichen, sondern auch in gesellschaftlichen Kontexten verwendet: Immer häufiger findet er sich in Medienberichten,² er wurde im April 2020 in einer Folge des „Tatort“ erwähnt,³ und er wird seit 2020 als Fachausdruck für „die Tötung einer Frau oder mehrerer Frauen aufgrund ihres Geschlechts“ im Duden geführt.⁴

Die Geschichte des Begriffs „Femizid“ begann vor rund 200 Jahren im englischsprachigen Raum. Das Wort „femicide“ fand sich erstmals in

1 Ich danke Prof. Dr. Moritz Vormbaum und Lisa Schmidt für ihre wertvollen Anmerkungen.

2 Gleichwohl sind opferbeschuldigende, stereotype Narrative in der Berichterstattung über geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen weiterhin präsent. Vgl. beispielsweise die Ergebnisse eines Medienscreenings von Gender Equality Media e.V., www.genderequalitymedia.org/nachgezaehlt/ (Stand: 9.5.2022).

3 Tatort: National feminin, R: Franziska Buch, D: Daniela Baumgärtl/Florian Oeller, P: Norddeutscher Rundfunk/Kerstin Ramcke, Deutschland 2020, 29:39.

4 www.duden.de/rechtschreibung/Femizid (Stand: 9.5.2022).

einem satirischen Essay aus dem Jahr 1801.⁵ Nach kurzer Zeit verbreitete sich der Begriff als geschlechtsspezifische Variante des Wortes „homicide“: Im Gegensatz zu „homicide“ sollte „femicide“ die Tötung einer Frau bezeichnen – unabhängig von dem Tatmotiv oder der Beziehung zwischen Tatperson und Opfer.

Das Jahr 1976 markiert die Geburtsstunde des Begriffs in seiner heute meistverbreiteten Bedeutung. Im Rahmen des „International Tribunal on Crimes against Women“⁶ verwendete die Soziologin *Diana Russell* – eine der Schlüsselfiguren des Begriffs – „femicide“ als Bezeichnung für geschlechtsbezogene Tötungen von Frauen.⁷

Die Begriffsentwicklung verlief freilich nicht linear. Verschiedene regionale, sprachliche, gesellschaftliche und wissenschaftliche Verwendungskontexte prägten den Begriff. Eine bedeutende Weiterentwicklung hat etwa im lateinamerikanischen Raum stattgefunden, wo der Begriff seit den 1980er Jahren durch feministische Aktivist*innen – dort in der hispanisierten Form als „femicidio“ – verwendet wird. Im Jahr 1995 erweiterte *Marcela Lagarde* den Begriff durch die Einfügung der Silbe „ni“ und sprach erstmals von „feminicidio“. Diese Abwandlung sollte eine spezifische Bezeichnung für den Kontext geschlechtsbezogener Frauentötungen in Lateinamerika darstellen, der – so *Lagarde* – von staatlich geduldeter und

5 *Corry*, A Satirical View of London at the Commencement of the Nineteenth Century, by an Observer, London 1801, S. 60. *Corry* bezeichnete damit jedoch keine Tötung im strafrechtlichen Sinne, sondern eine Art „sozialen Tod“. In der Erzählung wird eine naive Magd durch einen hedonistischen Adligen von einer tugendhaften Lebensführung abgebracht, wozu *Corry* schreibt: „This species of delinquency may be denominated *femicide*; for the monster who betrays a credulous virgin and consigns her to infamy, is in reality a most relentless murderer!“

6 Dabei handelte es sich um ein zivilgesellschaftliches Tribunal, das Bewusstsein für geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen schaffen wollte und 1976 in Brüssel von *Diana Russell* und *Nicole van de Ven* nach dem Vorbild des im Jahr 1966 von *Bertrand Russell* organisierten „International Tribunal on the Vietnam War“ veranstaltet wurde.

7 *Russell/van de Ven* (Hrsg.), Crimes Against Women, 1. Auflage, Milbrae 1976, S. 104. *Russell* modifizierte wiederholt einzelne Aspekte ihrer Definition und sprach u.a. von „the killing of females by males because they are females“, vgl. *Russell* in: *Russell/Harmes* (Hrsg.), Femicide in Global Perspective, New York/London 2001, S. 13, sowie von „the killing of one or more females by one or more males because they are female“, vgl. *Russell*, Defining Femicide, www.dianarussell.com/defining-femicide-.html (Stand: 9.5.2022). Das Kernverständnis des Begriffs blieb davon aber unberührt.

unterstützter Gewalt, systematischer Unterdrückung und Straflosigkeit geprägt sei.⁸

II. Wie sprechen wir über Femizide?

Heute gibt es kein einheitliches Verständnis dessen, was ein Femizid ist. Insbesondere im wissenschaftlichen Kontext lassen sich die divergierenden Definitionen mit unterschiedlichen Forschungsfragen und methodischen Zugängen erklären. Vergleicht man diese Begriffsverständnisse, lassen sich drei Hauptlinien erkennen:

1. Femizide als Intimizide

Ein sehr enges Verständnis legen Definitionen zugrunde, die alle Tötungen von Frauen durch aktuelle oder ehemalige Partner*innen als Femizide bezeichnen.⁹ Solche Intimizide sind weltweit die häufigste Form von Frauentötungen. Etwa ein Drittel aller Frauentötungen wird durch aktuelle oder ehemalige Partner*innen begangen.¹⁰ In etwa 80 % dieser Fälle sind die Tatpersonen männlich.¹¹ Viele Forschende konzentrieren sich deshalb auf Intimizide und bilden diesen Zuschnitt bereits in ihrer Femizid-Definition ab.¹²

8 Siehe dazu *Lagarde* in: Fregoso/Bejarano (Hrsg.), *Terrorizing Women*, Durham 2010, S. xxv.

9 Diese Taten werden auch als Intimpartnerinnenfemizide bezeichnet. Solche Definitionen finden sich u.a. bei *Dawson/Gartner*, *Differences in the Characteristics of Intimate Femicide*, *Homicide Studies* 1998, 383; *Richards/Gillespie/Smith*, *Exploring News Coverage of Femicide*, *Feminist Criminology* 2011, 180; *Shalhoub-Ker-vorkian/Daher-Nashif*, *Femicide and Colonization, Violence Against Women* 2013, 296.

10 UNODC, *Global Study on Homicide 2019: Gender-Related Killing of Women and Girls*, New York 2019, S. 10.

11 BKA, *Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung*, Wiesbaden 2021, S. 20.

12 Hieran zeigt sich, dass die gewählte Definition beeinflussen kann, welche Erscheinungsformen von Femiziden in den Blick genommen werden. Im deutschsprachigen Raum stehen vor allem Intimizide im Fokus, mitunter auch sog. Ehrenmorde. Besonders wirkmächtig war insofern eine Auflistung von Erscheinungsformen geschlechtsbezogener Tötungen in einem Bericht der UN-Sonderbericht-erstatte(rin) für Gewalt gegen Frauen, *Rashida Manjoo*, aus dem Jahr 2012, die häufig reproduziert wird. Darin waren einige, insbesondere als „nicht-westlich“ veror-

2. Femizide als Frauentötungen

Im Gegensatz hierzu steht ein denkbar weites Begriffsverständnis, nach dem alle Tötungen von Frauen Femizide sind. Solche dem ursprünglichen Verständnis entsprechenden Definitionen werden häufig verwendet, um mit einer großen Auswahl an Forschungsdaten zu arbeiten.¹³ Denn viele Datensätze enthalten keine über das Geschlecht des Tatopfers hinausgehenden Informationen, etwa zur Beziehung zwischen Tatperson und Opfer, zur Tatvorgeschichte oder zum Tatmotiv.¹⁴

3. Femizide als geschlechtsbezogene Frauentötungen

In gesellschaftlichen Diskursen werden Femizide mittlerweile überwiegend als Frauentötungen mit spezifischem Geschlechtsbezug verstanden. Im deutschsprachigen Raum finden sich vor allem Definitionen wie „Tötungen von Frauen aufgrund ihres Geschlechts“ oder „Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind“.¹⁵

tete und kulturalisierte Phänomene im Vergleich zu ihrem tatsächlichen Vorkommen überproportional stark repräsentiert, beispielsweise sog. Witwentötungen, Mitgifttötungen, Hexentötungen oder Todesfälle infolge von Genitalverstümmelungen, vgl. UN General Assembly, A/HRC/20/16, 23.5.2012, Rn. 14, 29.

13 Vgl. *Campbell/Runyan*, *Femicide, Homicide Studies* 1998, 347; *Campbell et al.*, *Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships*, *American Journal of Public Health* 2003, 1089; *Frye et al.*, *Femicide in New York City*, *Homicide Studies* 2005, 209; *Muftic/Baumann*, *Female Versus Male Perpetrated Femicide*, *Journal of Interpersonal Violence* 2012, 2824.

14 Häufig werden z.B. staatliche Kriminalstatistiken oder Medienberichte herangezogen, deren Informationsgehalt stark variiert. Die Polizeiliche Kriminalstatistik für Deutschland enthält seit 2011 differenzierte Informationen über die Beziehung zwischen Tatperson und Opfer.

15 So etwa *Wischnewski*, *Feminizide in Deutschland – ein Perspektivwechsel*, *Femina Politica* 2018, 126; *Kräuter-Stockton*, *Costraricanischer Impuls für Deutschland: Der „Femizid“ als eigener Straftatbestand*, *djbZ* 2012, 164; www.duden.de/rechtsschreibung/Femizid (Stand: 9.5.2022). Auch in Medienberichten werden diese Kurzdefinitionen oft genannt, siehe z.B. *Schwarz*, *Femizide sind kein „Drama“*, *taz*, 7.10.2019, <https://taz.de/Mord-an-Frauen!/5628432/> (Stand: 9.5.2022); *Wachs*, *Weniger Femizide – dank rigider Maßnahmen*, *tagesschau.de*, 8.3.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/femizid-weltfrauentag-frankreich-101.html> (Stand: 9.5.2022); *Karsten*, *„Weil sie eine Frau war“*, *taz*, 13.11.2021, <https://taz.de/Femizid-Film-bei-ZDFinfo!/5811157/> (Stand: 9.5.2022).

Diese Definitionen bergen die Gefahr, mit impliziten Wertungen und Vorstellungen ausgefüllt zu werden. Sie sind deshalb näher bestimmungsbedürftig:¹⁶ Wann wird eine Tat „aufgrund des Geschlechts“ des Opfers begangen? Wann wurde eine Frau getötet „weil sie eine Frau ist“? Für die Bestimmung dieses Geschlechtsbezugs gibt es verschiedene Möglichkeiten, von denen zwei im Folgenden näher betrachtet werden.

a) *Subjektiv-individuelle Bestimmung*

Aus strafrechtlicher Sicht naheliegend und für viele Menschen intuitiv ist eine subjektiv-individuelle Bestimmung, die den Geschlechtsbezug als eine besondere Absicht oder Motivation der Tatperson begreift. Ein Femizid läge dann etwa vor, wenn eine Tatperson ihr Motiv als Tötung „weil sie eine Frau war“ oder als Tötung „aus Frauenhass“ beschreiben würde.

Ein solches subjektiv-individuelles Verständnis steht allerdings der strukturellen Natur geschlechtsbezogener Diskriminierung und Gewalt entgegen.¹⁷ In den als Femizide bezeichneten Taten spiegeln sich Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit wider. Dieser strukturelle Unterbau kann mit einem strafrechtlich inspirierten, subjektiven Verständnis nicht abgebildet werden.

Das lässt sich am Beispiel von sog. Trennungstötungen veranschaulichen, deren Anlass die Beendigung der Beziehung zur Tatperson durch das Opfer ist.¹⁸ Tatpersonen beschreiben ihr Motiv häufig als „Eifersucht“ oder

16 Dabei ist der Geschlechtsbezug nicht der einzige Aspekt der Definition, der näherer Bestimmung bedarf. Auch das Merkmal „Tötung“ kann zu Unklarheiten führen, denn häufig werden Phänomene als Femizide bezeichnet, die aus strafrechtlicher Sicht i.d.R. keine vorsätzlichen Tötungen, sondern Körperverletzungen mit Todesfolge darstellen, z.B. Todesfälle nach Genitalverstümmelungen an Vulven. Auch das Merkmal „Frau“ ist bestimmungsbedürftig, denn es ist unklar, ob es auf das tatsächliche Geschlecht des Opfers oder auf die ggf. abweichende Wahrnehmung durch die Tatperson ankommen soll.

17 Grundlegend hierzu *Galtung*, Strukturelle Gewalt, Reinbek 1982 [1975], S. 9 ff.

18 Sog. Trennungstötungen stellen die häufigste Form des Intimizids dar. Sie werden noch häufiger von männlichen Tatpersonen an weiblichen Opfern begangen als andere Intimizide. Siehe dazu etwa Australian Domestic and Family Violence Death Review Network, Data Report 2018, S. 28; *Johnson/Hotton*, Losing Control, Homicide Studies 2003, 68; *Dobash et al.*, The Myth of Sexual Symmetry in Marital Violence, Social Problems 1992, 71; *Wilson/Daly*, Who Kills Whom in Spouse Killings?, Criminology 1992, 206. Für die Situation in Deutschland siehe insb. BMFSFJ, Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften, Berlin 2008, S. 41; BKA, Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung, Wiesbaden 2021, S. 20.

„Verlustangst“. Oft findet sich auch eine Variante des Satzes: „Weil ich sie nicht mehr haben kann, soll sie auch niemand anders haben können.“¹⁹ In diesen Beschreibungen zeigt sich ein Macht- und Kontrollanspruch gegenüber dem Opfer. Durch die Tat stellt die Tatperson ihren Wunsch, die Beziehung zum Opfer fortzusetzen oder das Opfer an einer neuen Beziehung zu hindern, über die selbstbestimmte Lebensgestaltung des Opfers.²⁰ Die in diesen Motivbeschreibungen anklingenden Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit zu reflektieren, kann von Tatpersonen jedoch nicht erwartet werden. Denn strukturelle Diskriminierung funktioniert, wie die Philosophin *Kate Manne* treffend formuliert, so, „dass wir in großen Teilen unseres Denkens und Handelns gesellschaftliche Kräfte kanalisieren und umsetzen, die weit unterhalb unserer Bewusstseinsschwelle liegen [...] und die zuweilen unseren expliziten moralischen und politischen Überzeugungen deutlich zuwiderlaufen.“²¹

b) Objektiv-strukturelle Bestimmung

Überzeugender ist es, den Geschlechtsbezug der Tat objektiv-strukturell zu bestimmen, was dem Wesen von Femiziden als Ausprägung struktureller Gewalt entspricht. Danach sind Femizide als Frauentötungen zu verstehen, die sich in ein Muster misogynen Gewalt einfügen, d.h. die Übertretungen sexistischer sozialer Normen sanktionieren.²² Dieses Gewaltmuster lässt sich an verschiedenen Indizien erkennen, z.B. ähnlichen Charakteristika verschiedener Taten, überproportional vielen weiblichen Opfern und männlichen Tatpersonen und ähnlichen Motivbeschreibungen durch die Tatpersonen.

19 *Greuel/Petermann* in: *Greuel/Petermann* (Hrsg.), *Macht – Nähe – Gewalt* (?). (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum, Lengerich 2007, S. 11 ff.; *Campbell* in: *Radford/Russell* (Hrsg.), *Femicide. The Politics of Woman Killing*, Buckingham 1992, S. 99 ff.

20 Zum Umgang der Rechtsprechung mit solchen Taten vgl. *Schuchmann/Steinl*, Femizide – zur strafrechtlichen Bewertung von trennungsbedingten Tötungsdelikten an Intimpartnerinnen, KJ 2021, 312, sowie zuvor *Foljanty/Lembke*, Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung, KJ 2014, 298.

21 *Manne*, *Down Girl*, Berlin 2019, S. 25.

22 Grundlegend zu diesem Verständnis von Misogynie *Manne*, S. 48. Sie begreift Misogynie nicht als individuellen „Frauenhass“, sondern als „System [...], das innerhalb der patriarchalischen Gesellschaftsordnung dafür sorgt, dass die Unterwerfung von Frauen durchgesetzt und kontrolliert und die männliche Herrschaft aufrechterhalten wird“, ebd., S. 78.

Nach dieser Definition sind sog. Trennungstötungen häufig Femizide, da verschiedene Merkmale ein Muster misogynen Gewalt erkennen lassen: Erstens besteht die größte Gefahr für eine Frau, von einem Mann getötet zu werden, bei der Beendigung einer intimen Beziehung zu ihm. Zweitens werden in diesen Tatkonstellationen weit überwiegend weibliche Opfer von männlichen Tätern getötet. Und drittens beinhalten Motivbeschreibungen häufig Vorstellungen von geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit und Macht- und Kontrollansprüche gegenüber Frauen.

Im Rahmen der objektiv-strukturellen Bestimmung des Geschlechtsbezuges entfaltet die Tatmotivation somit weiterhin Indizwirkung. Sie ist aber nicht die einzige Grundlage zur Bestimmung einer Tat als Femizid, sondern wird von weiteren Aspekten flankiert. Dadurch liegt der Fokus nicht ausschließlich auf Einzelfällen, sondern auf der strukturellen Natur der Taten und ihren Auswirkungen auf die Opfer. Dies kann nicht nur für die Wirkungsweise sexistischer Diskriminierung, sondern auch für das Zusammenwirken unterschiedlicher Diskriminierungsformen an ihren Knotenpunkten Bewusstsein schaffen.²³

III. Fazit: Darüber sprechen, wie wir über Femizide sprechen

Um das diskursive Potential des Begriffs „Femizid“ zu entfalten, ist ein einheitliches Begriffsverständnis nicht erforderlich. Unterschiedliche Definitionen werfen jeweils Schlaglichter auf bestimmte Aspekte des „Femizids“ und blenden andere aus: Einige rücken bestimmte Erscheinungsformen in den Vordergrund, sind dafür aber restriktiv formuliert; andere beschreiben die strukturelle Natur der Taten, wären aber etwa für die Formulierung eines Straftatbestandes ungeeignet.²⁴ Die unterschiedlichen Definitionen

23 Siehe hierzu z.B. *Sosa*, Intersectionality in the Human Rights Legal Framework on Violence Against Women, Cambridge 2017, S. 13; *Imkaan*, The Value of Intersectionality in Understanding Violence Against Women and Girls, London 2019. Instrukтив *Crenshaw*, Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color, Stanford Law Review 1991, 1241.

24 Die Einführung eines Femizid-Straftatbestands wird auch in Deutschland diskutiert. Solche Straftatbestände gibt es mit unterschiedlichem Regelungsgehalt mittlerweile in den meisten lateinamerikanischen Staaten. Die dortigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass außerrechtliche Verständnisse von Gewalt nur eingeschränkt für die Formulierung eines Straftatbestandes geeignet sind. Beispielsweise ist ein Femizid nach Art. 141 des ecuadorianischen Código Orgánico Integral Penal die Tötung einer Frau „im Rahmen geschlechtlicher Machtverhältnisse“ und nach Art. 57 des peruanischen Código Penal die Tötung einer Frau „im Kontext von

können sich gegenseitig schärfen und „blinde Flecken“ erhellen. Dafür darf der Begriff jedoch nicht nur verwendet werden. Es muss auch offengelegt werden, was darunter verstanden wird.

Die jeweils verwendete Definition darf zudem nicht ihrerseits bestimmungsbedürftig sein. Definitionen wie „Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind“ oder „Tötungen von Frauen aufgrund ihres Geschlechts“ sind daher ungeeignet. Um Bewusstsein für die Funktionsweise geschlechtsbezogener Gewalt zu schaffen, muss der strukturelle Kontext der Taten in den Vordergrund gerückt werden. Dafür bietet sich eine Definition von Femiziden an, die die Taten als Tötungen von Frauen begreift, die sich in ein Muster misogynen Gewalt einfügen, d.h. die Übertretungen sexistischer sozialer Normen sanktionieren.

auf dem Geschlecht basierenden Herrschafts- und Unterordnungsverhältnissen“. Diese sehr unbestimmten Definitionen sind einer der Gründe für die seltene Anwendung dieser Straftatbestände, vgl. etwa *Deus/Gonzalez*, *Analysis of Femicide/Feminicide Legislation in Latin America and the Caribbean and a Proposal for a Model Law*, New York 2018, S. 57. Die hier vorgeschlagene objektiv-strukturelle Definition soll keinen Straftatbestand, sondern eine „Denkkategorie“ darstellen, die es ermöglicht, eine einzelne Tat in ihren strukturellen Kontext einzuordnen. Diese Einordnung kann sich anschließend auch auf die rechtliche Beurteilung der Tat auswirken – beispielsweise über die niedrigen Beweggründe in § 211 II StGB oder die Strafzumessung gem. § 46 II StGB. Vgl. hierzu auch *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, 312.